

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
in Verlag monatl. 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 60 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlag.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 106.

Dienstag, den 7. September 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung in Nr. 53 des Kreisblattes für den Oberaargau vom 17. August 1920 werden die vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1463) hiermit veröffentlicht:

Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920

(Reichsgesetzblatt S. 1463).

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 in Verbindung mit §§ 45 52 des Einkommensteuergesetzes werden bis zum Erlasse der endgültigen Ausführungsbestimmungen die Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 832) wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 1 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrags einzubehalten, um den der auszahlende Arbeitslohn

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 5 Mark für den Tag,
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 30 Mark für die Woche,
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 125 Mark für den Monat übersteigt.

(2) Der Abs. nach Abs. 1 dem Steuerabzug nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für die Ehefrau des Arbeitnehmers und für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um je 1,50 Mk. für den Tag,
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um je 10 Mk. für die Woche,
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um je 40 Mk. für den Monat.

(3) Der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen, Wochen oder Monaten steht die tägliche, wöchentliche oder monatliche Auszahlung des Arbeitslohns gleich.

(4) Als ständig von einem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 gelten solche Arbeitnehmer, die von dem Arbeitgeber dauernd beschäftigt werden und deren Erwerbstätigkeit durch das zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Für die Beurteilung der Frage, ob seine Beschäftigung als dauernd im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, kommt es nicht auf die Lohnperiode oder Kündigungsfrist an; es wird eine Beschäftigung grundsätzlich dann als dauernd anzusehen sein, wenn unter regelmäßigen Umständen mit einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einer Woche gerechnet werden kann. Die Erwerbstätigkeit eines Arbeitnehmers wird dann durch das zwischen ihm und seinem Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber aus-

schließlich oder doch während des größten Teiles des Arbeitstages beschäftigt wird. Personen, welche Wartegelber, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit beziehen, gelten hinsichtlich des von diesen Bezügen einzubehaltenden Betrags in jedem Falle als ständig beschäftigte Arbeitnehmer.

(5) Ob ein Arbeitnehmer als ständig beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 und 4 anzusehen ist und inwieweit der Arbeitslohn dem Abzug nicht unterliegt, hat der Arbeitgeber festzustellen, dem der Arbeitnehmer auf Verlangen die erforderlichen Angaben schriftlich zu machen hat. Der Arbeitgeber kann die Angaben des Arbeitnehmers zugrunde legen, sofern ihm nicht deren Unrichtigkeit bekannt ist. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung (Betriebsobmann, Betriebsrat) besteht, diese anzuhören. Besteht im Betrieb ein Betriebsausschuß, so tritt dieser an Stelle des Betriebsrats. Auf Anrufen eines Beteiligten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Betriebsvertretung) entscheidet das für den Ort der Leitung des Unternehmens zuständige Finanzamt. Ist eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfolgt und ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche von einem der Beteiligten angereufen, so hat der Arbeitgeber 10 vom Hundert des vollen Arbeitslohns einzubehalten; im Falle der Anrufung des Finanzamts ist bis zu dessen Entscheidung die Feststellung des Arbeitgebers maßgebend.

(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder. Maßgebend ist der Stand am 1. August 1920. Zur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählen minderjährige Kinder, wenn sie bei gemeinschaftlicher Führung des Haushalts unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Bewilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Betre) aufhalten. Neben beide Ehegatten zusammen, so zählen die Kinder nur als zum Haushalt des Ehemanns gehörig.

(7) Ist ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber ständig, daneben aber noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt, so finden die Bestimmungen über den bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern einzubehaltenden Betrag (Abs. 1, 2) nur hinsichtlich des von dem ersten Arbeitgeber auszahlenden Arbeitslohns Anwendung; die weiteren Arbeitgeber haben nach § 1c zu verfahren.

§ 1a

(1) Übersteigt bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 1) der nach § 1 dem Abzug unterliegende, auf das Jahr umgerechnete Teil des Arbeitslohns den Betrag von 15 000 Mark, so sind statt 10 vom Hundert einzubehalten:

- 15 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 15 000 bis 30 000 Mark einschl. beträgt,
- 20 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 30 000 bis 50 000 Mark einschl. beträgt,
- 25 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 50 000 bis 100 000 Mark einschl. beträgt,
- 30 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 100 000 bis 150 000 Mark einschl. beträgt,
- 35 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 150 000 bis

- 200 000 Mark einschl. beträgt,
- 40 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 200 000 bis 300 000 Mark einschl. beträgt,
- 45 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 300 000 bis 500 000 Mark einschl. beträgt,
- 50 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 500 000 bis 1 000 000 Mark einschl. beträgt,
- 55 vom Hundert dieses Teiles des Arbeitslohnes, wenn dieser Teil mehr als 1 000 000 Mk. beträgt.

(2) Inwieweit der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und nach Berücksichtigung des § 1 Abs. 1, 2 die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen übersteigt, hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung festzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen, 50 Wochen oder 12 Monaten zugrunde zu legen, sofern nicht nach der Art der Arbeitstätigkeit eine kürzere Beschäftigungsdauer für das Jahr anzunehmen ist. (Schluß folgt).

Ufingen, den 2. September 1920.

Nach Mitteilung der rumänischen Militärmission in Berlin ist in Rumänien für die meisten der während des Krieges verübten Vergehen eine Amnestie erlassen worden. Rumänische Staatsangehörige, die die Amnestie aber auf sich angewendet wissen wollen, müssen spätestens bis zum 1. Sept. d. Js. nach Rumänien zurückkehren. Sie werden aufgefordert, sich bei der rumänischen Militärmission Berlin, Leipzigerplatz 3 unverzüglich zu melden, um den Text des betreffenden Erlasses sowie Auskunft und Unterstützung zwecks Heimbeförderung daselbst in Empfang zu nehmen.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär

Bekanntmachung.

Es gelangen zur Ausgabe an sämtliche Einwohner Inlands-Zucker, per Kopf 500 Gramm, für Monat September, Höchstpreis per Pfd. 2,10 Mk.

Ferner für Einmachzwecke Auslands-Zucker, per Kopf 375 Gramm, per Pfd. 7,—
Margarine zum ermäßigten Preise von 7,50 per Pfund kann in beliebigen Mengen bezogen werden.

Ufingen, den 2. September 1920.

Der Landrat. v. Bejold.

Bekanntmachung

Verkauf von Reichsware an Rinderbemittelte.

Firma Joh. Schmitt, Gransberg,
" A. Steinberger, Behrheim,
" Geschw. Marx, Schmitten,
je 20 Paar M.-Soden, per Paar 5,50 Mk.
Firma M. Horned, Schmitten,
50 Meter bebr. Nessel, per Meter 24,25
Ufingen, den 3. September 1920.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Berlin, 24. Juli 1920.

Gegen die Verwendung des Briefaufgabestempels zur Entwertung der Steuermarken seitens der Postbehörden statt des im § 4 Abs. 3 der Bestimmungen vom 21. Mai d. Js. vorgesehenen einfachen Datumstempels bestehen keine Bedenken.

Der Reichsminister der Finanzen.

Bad Homburg, den 3. September 1920.
Wird veröffentlicht!

Finanzamt.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

† **Ufingen**, 5. Sept. An den Folgen eines vor einigen Wochen erlittenen Schlaganfalls verschied in der Nacht auf Sonntag unser allverehrter Mitbürger Herr Franz Weber. Ein hiederes, arbeitsames Leben ist in ihm zur letzten Ruhe heimgegangen. Gestützt auf reiche Erfahrungen, besonders auf dem landwirtschaftlichen Gebiete, hörte man gern auf seinen Rat. Seinen ehrlichen Charakter und seine vielseitigen Kenntnisse weiterhin würdigend, hatte man ihm manchen Vertrauensposten auf sozialem Gebiete, an erster Stelle den des Direktor des hiesigen Pferdeversicherungsvereins übertragen. Treu und gewissenhaft füllte er denselben seit einer langen Reihe von Jahren bis zu seinem Tode aus. Nun ist er zu früh von uns allen geschieden.

* **Ufingen**, 4. Sept. Die Aufnahmebedingungen für die Aufnahme von Söhnen der im Kriege Gefallenen und der schwerbeschädigten Kriegsteilnehmer in die staatlichen Bildungsanstalten (frühere Kadettenhäuser) können beim Kreiswohlfahrtsamt eingesehen werden.

nk. Eine neue Zubereitungsart der Kartoffeln. Eine besonders gute Zubereitungsweise von Kartoffeln empfiehlt eine Landw. Zeitung. Wie bekannt, bestgen Kartoffeln, die in der Asche gebraten sind, einen weit besseren Geschmack, als solche, die in gewöhnlicher Weise in Wasser gekocht sind. Um einen dem der erstgenannten Kartoffeln gleichen Wohlgeschmack zu erzeugen, wird folgendes Verfahren angewendet, das mancher unserer Leserinnen wohl noch unbekannt sein dürfte: die Kartoffeln werden geschält, sauber gewaschen und auf einen Durchschlag zum Ablausen gegeben. Danach vermengt man sie gehörig mit einer Kleinigkeit Salz und schüttet sie in einen eisernen Topf. Diesen Topf bedeckt man mit einem Deckel von Eisenblech, der vollständig eben ist und dessen Henkel man nach innen wendet. Alsdann stürzt man den Topf um und schiebt ihn derartig in den heißen Ofen, daß die Kartoffeln auf dem Deckel zu liegen kommen. Je nach der Hitze des Ofens bedürfen sie mindestens eine Stunde zum Garwerden; sie müssen sehr reichlich weich sein, schmecken dann aber besser als echte Kastanien.

nk. **Rob a. d. Weil**, 6. Sept. Dem Ruf des Feldberg-Gaues zur Gau-Wanderung für gestern nach unserem schönen Weiltalorte hatten trotz der ungünstigen Witterung eine große Anzahl Vereine Folge geleistet. Das unbeständige Wetter am frühen Morgen, der zum Abmarsch der Vereine nach Rod rief, hielt viele von der Wanderung ab. Auch hatten infolgedessen mehrere Vereine nur Abordnungen entsandt. Stark vertreten waren dagegen erklärlicherweise die Vereine der Nachbarschaft. Gegen 12 Uhr klarte sich der Himmel auf und heller Sonnenschein lag über dem am Ortseingang auf einem Wiesengrunde vom hiesigen Turnverein hergerichteten Platz. Hier galt es, ein echtes Turnerbild zu entwickeln. Der Wanderwart Schwarz-Obernheim machte in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung und den Zweck der Gau-Wanderung aufmerksam, sein „Gut Weil“ galt dem deutschen Turnwesen. Während nun viele Turner an den aufgestellten Geräten turnerische Übungen zeigten, stellten sich die am Preisturnen beteiligten Turner in zwei Riegen auf. Die vom Kampfsgericht festgesetzten Übungen waren Freitwitsprung, Steinstoß und 100 Meterlauf. Es wurden hierbei recht schöne Erfolge erzielt. Turner Gottlieb Beisler-Wehrheim stellte beim Lauf einen neuen Rekord im Gau auf, indem er die 100 Meter in 11 1/2 Sekunden zurücklegte. Bei der am Mittag im Saalbau Bröcher vom 2. Gau-Turnwart Jod-Wehrheim vorgenommenen Preisverteilung konnten folgenden Turnern Ehrendiplome zuerkannt werden: Oberstufe: 1. Gottlieb Beisler-Wehrheim (48 Punkte), 2. E. Kurz-Obernheim (46), 3. Gaudera-Obernheim (44), 4. Fr. Schneider-Obernheim (37), 5. E. Henrici-Anspach (34), 6. Fr. Böhm-Obernheim (32), 7. W. Diehl-Obernheim (30); Unterstufe: 1. Fr. Anner-Obernheim (46), 2. Alb. Bangert-Rod a. d. Weil (40), 3. Alb. Klein-Baubach (38), 4. E. Rühl-Emmershausen (37), 5. Alb. Rühl-Baubach (35), 6. W. Hermann-Rod (34), 7. E. Mayrer-Baubach (32), 8. W. Burzel-Gemünden (28), 10. Aug. Müller-Gemünden, 9. Vetter-Rod und W. Löw-Rod (27). Die Roder Turner sowohl als auch alle Einwohner hatten den auswärtigen Gästen einen recht netten Empfang bereitet, überall sah man freundliche Ge-

sichter wohl darüber, daß der Feldberggau auch einmal sich ins Weiltal begeben hatte. So trennte man sich denn am Nachmittag mit dem frommen Wunsch auf recht baldiges Wiedersehen.

— **Oberems**, 30. Aug. Am 21. August hat unser langjähriger Lehrer, Herr Baum, uns verlassen, um in der Nähe seiner Kinder, in Dautborn, seinen Lebensabend zu verbringen. Am Tage vor seiner Abreise veranstaltete der hiesige Gesangsverein, dessen Leiter Herr Baum war, eine Abschiedsfeier. Zu derselben hatten sich fast alle Einwohner des Dorfes eingefunden. Der Vorsitzende, Herr R. Schneider, feierte Herrn Baum als Gründer und Förderer des Vereins, gedachte seiner 34 1/2 Jahre währenden Wirksamkeit als Lehrer in Oberems und versicherte ihn der Dankbarkeit und Anerkennung der Gemeinde. Auch die Schulkinder waren erschienen, um ihrem Lehrer unter Ueberreichung eines Andenkens herzlichste Abschiedsworte zu widmen. Gerührt dankte Herr Baum allen. Möge Herrn Baum an seinem neuen Wohnort ein schöner Lebensabend beschieden sein. (Dfst. Btg.)

fd. **Frankfurt**, 3. Septbr. Die Brüder Georg und Alois Roth machten sich die krankhafte Veranlagung eines Mannes zunutze, um ihn um 40 000 Mk. zu erpressen. Der ältere Georg Roth wurde zu einem Jahr, sein Bruder zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

fd. **Frankfurt**, 3. Sept. Einen Wanderdokter und Propheten stellt man sich gemeinhin anders vor, als jenen kleinen alten Herrn im Cartaway mit gestreiften Hosen, hohem Stehkragen und breitem Ledergürtel über der Weste. Das ist Herr Müller-Ejerny, der sich heute vor dem Schöffengericht wegen Beleidigung zu verantworten hatte, weil er von einem Angestellten der Firma Heidelberg in seiner Zeitung schrieb, er habe sich vom Kriege gedrückt, obgleich der Mann drei Jahre an der Front gestanden hatte und schwer erkrankt zurückgekommen war. Herr Müller-Ejerny ließ seinen Menschen zu Worte kommen. Er überflutete Richter, Anwalt und Kläger mit einer wahren Flut von Phrasen und sagte z. B.: „Ich handele im Auftrage der preussischen Regierung, soweit mir das bei meiner politischen Gesinnung möglich ist. Ich werde das Volk gesund machen, wie ich täglich Tausende gesund mache. Wer das nicht glaubt, soll mir den Buckel runterrutschen. Durch die Klage fühle ich mich beleidigt und erhebe darum Gegenklage. Hinter mir stehen Tausende.“ Den Anwalt, den er in diesem Augenblick noch auf das Schwerste beleidigte, sprach er im nächsten Augenblick mit: „Mein gutes Kind“, an und gab ihm Belehrungen. Als schließlich ein Vergleich vorgeschlagen wurde, indem der Angeklagte eine Erklärung des von ihm Beleidigten veröffentlichen sollte, erklärte er pathetisch: „Ich will das tun, aber die Folgen trage ich nicht. Das ist eine prophetische Stimme an alle Wisseläster. Die mich verfolgen werden, an denen werde ich mich rächen. Bald bin ich soweit.“ Nach dem Vergleich muß Müller-Ejerny auch die Kosten übernehmen, dabei 175 Anwaltskosten. Diese angeblichen Buchkosten lehnte er ab. Lieber wolle er Tausende an die Armen zahlen. Als man ihm jedoch klar gemacht hatte, daß diese Kosten nicht zu hoch seien, war er sich damit zufrieden und entfernte sich unter tiefen Verbeugungen, wobei er sagte: „Mir macht das alles nichts aus, und ich danke dem Gericht für seine große Güte.“

Bermischte Nachrichten.

— **Berlin**, 2. Sept. Wie polnische Blätter melden, hat der Kommandeur für den Kreis Rattowik, Oberst Blauschard, der Stadt Rattowik eine Strafe von 10 000 Mk. für das zerstörte Schilderhaus vor der französischen Kommandatur auferlegt.

— **Berlin**, 1. Sept. Zwischen den deutschen Bäckereigenossen und dem Ernährungsminister wird jetzt ein Kampf um die laufende Einfuhr amerikanischer Weizenmehls geführt. Am heutigen Mittwoch findet die letzte Entscheidung dieser Sache statt. Es handelt sich um die Forderung von 800 Waggons feinsten Weizenmehls für das der New Yorker Staatsverband der nordamerikanischen Bäckereimeister den deutschen Bäckern zwei Monate Kredit gewähren will. Vom deutschen Ernährungsminister wurde mitgeteilt, daß vorderhand nicht beabsichtigt sei, die Einfuhr von Auslandsmehl zu bewilligen.

— **Berlin**, 31. August. Ueber die künftige Ausrüstung der Sicherheitspolizei ist nunmehr eine Entscheidung getroffen worden. Danach sollen die Beamten in Zukunft einen aus Aluminium hergestellten Helm erhalten, der vorn das Abzeichen der betreffenden Provinz trägt. Die Beamten sollen blaue Livree und schwarze Hosen ohne Biese erhalten. Die Bewaffnung wird aus Säbel und Armeeepistole 08 bestehen. Der Säbel ist im Dienst untergeschliffen zu tragen. Im Straßendienst werden die Mannschaften blaue Mäntel mit schwarzem Sammetband tragen. Ein Teil der Sicherheitsbeamten soll nach Möglichkeit kaserniert werden.

— **Moskau**, 4. Septbr. Durch Funkpruch. Russischer Heeresbericht vom 3. Septbr. Im Abschnitt Drest-Litowsk dauern die Kämpfe nordöstlich von Drest-Litowsk an. Im Abschnitt Scholm warfen unsere Abteilungen den Gegner auf das linke Bugufer zurück. Im Abschnitt Wladimir-Bolschny zersprengten wir eine feindliche Abteilung, wobei wir über 1000 Gefangene machten. Abschnitt Lehmberg: In einem ungünstigen Vorstoß warfen unsere Abteilungen den vordringenden Gegner in westlicher Richtung zurück, machten 300 Gefangene und erbeuteten drei gebrauchsfähige Geschütze und 30 Maschinengewehre. Im Krivabschnitt dauert der hartnäckige Kampf an.

— **Danzig**, 5. Sept. Wie der „Danziger Zeitung“ aus Graudenz berichtet wird, wurden gestern morgen gegen 7 Uhr der Bahnhof und sämtliche öffentliche Gebäude der Stadt Graudenz von pommerellischen Truppen besetzt. Die Kongresspolen wurden gewaltsam entfernt. Gegen 10 Uhr wurden die noch sehr schwachen Besatzungen von einer kongress-polnischen Schwadron überrumpelt und entwaffnet. Etwa 300 bis 400 Mann der pommerellischen Truppen wurden von den Kongresspolen verhaftet. Wie gerüchweise verlautet, werden aus Posen 8000 Mann Truppen erwartet, um Graudenz und sämtliche ehemals preussischen Gebiete von den Kongresspolen zu säubern.

— **Flieden (Kreis Fulda)**, 1. Sept. Ermittelt durch den Polizeihund, den der hiesige Wandjäger besitzt, wurde kürzlich ein Weizendieb. Dem Wandwirt Anton Röhrig in Rüders bei Flieden waren nachts auf seinem Acker 15 Haufen Weizen ausgeklüppelt worden. Tags darauf setzte man den Polizeihund auf dem Acker an. Er verfolgte die Spur bis in das Haus des Täters, eines Arbeiters auf der Eisenbahn. In dessen Wohnung wurde auch der ausgeklüppelte Weizen vorgefunden und beschlagnahmt.

fd. **Eschwege**, 5. Sept. In der Kreislagung beschloß man mit 12 gegen 9 Stimmen den sozialdemokratischen Parteisekretär, Stadtrat Struve aus Kassel dem Staatsministerium als Landrat für den Kreis Eschwege vorzuschlagen.

— **Freudenstadt**, 5. Sept. Reichspräsident Ebert, der zur Zeit im Kurhaus Waldeck hier zur Erholung weilt, antwortete einer Abordnung der hiesigen vereinigten Gewerkschaften bezüglich des Steuerabzuges, er werde gern die Wünsche der hiesigen Arbeiterschaft in bezug auf die Berücksichtigung der ganz veränderten Erwerbsverhältnisse seit Schaffung des Einkommensteuergesetzes d. h. Erhöhung des existenzfreien Einkommens bezw. prozentuale Herabsetzung des Steuerabzuges der Reichsregierung übermitteln und sie bitten, diese Wünsche ernstlich zu prüfen. Die Durchführung des neuen Steuergesetzes habe sich dadurch verzögert, daß erst im Reich, namentlich in Preußen eine ganz neue Steuerbehördenorganisation für die Steuerveranlagung geschaffen werden müsse. Das war eine Riesearbeit. Aber die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werde bereits erhoben. Bei der Reichseinkommensteuer sei man augenblicklich dabei, zu erwägen, daß jeder nach seinem vorjährigen Einkommen die Steuer zu bezahlen habe. Habe er bei der endgültigen Veranlagung zu viel bezahlt, so werde es ihm später zurückbezahlt. Habe er dagegen zu wenig bezahlt, so müsse er nachbezahlen. Was den Wunsch auf entschiedenere und schnellere Durchführung der Steuer-gesetze, die die Kapitalisten trifft, anbelange, so beschästigte die Reichsregierung sich auch damit. Jedenfalls werde er die Unterhaltung benötigen, um erneut die Regierung zu bitten, alles daran zu setzen, um sobald wie möglich die Steuern der Besitzenden restlos einzuziehen.

fd. **Niederaua**, 5. Sept. Das hiesige Elektrizitätswerk und Dampfsägewerk gibt wieder elektrischen Strom zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken ab, hat aber allerdings den Preis von 2 auf 4 Mark erhöht.